

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Name, Vorname des Antragstellers	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon-Nr. mit Vorwahl

Antrag auf Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit (§ 11 GastV)

Hiermit beantrage(n) ich / wir die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit gem. § 11 GastV, und zwar

für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;	für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;
für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;	für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;
an jedem (Wochentag)			bis		Uhr;
an jedem (Wochentag)			bis		Uhr;
in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)	(Tag, Monat, Jahr)	bis	bis		Uhr;
(Ort der Veranstaltung, Anschrift)					
(Art der Veranstaltung)					
Begründung:					
Ort, Datum			Unterschrift des Antragstellers		

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Erlaubnis

I. Die Sperrzeit wird für den oben genannten Gaststättenbetrieb in jederzeit widerruflicher Weise wie folgt festgesetzt:

für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;	für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;
für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;	für (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	bis	Uhr;
an jedem (Wochentag)			bis		Uhr;
an jedem (Wochentag)			bis		Uhr;
in der Zeit vom (Tag, Monat, Jahr)	(Tag, Monat, Jahr)	bis	bis		Uhr;

II. Die Erlaubnis wird mit den auf Blatt 2 aufgeführten Auflagen verbunden.

Zusätzlich werden keine folgende Auflagen festgesetzt:

--

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Es werden folgende Gebühren festgesetzt:
Gebühr für die Aufnahme einer Niederschrift
Gebühr für das Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit
Die Auslagen (Bescheidzustellgebühren) betragen
Zu zahlen sind somit insgesamt:

Ort, Datum
Unterschrift
I. A.

Kostenverfügung Geb.-Verz. Nr.
Bareinzahlung KV

Auflagen:

Die Sperrzeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik oder anderer Darbietungen zu sorgen, dass eine Überschreitung der Sperrzeit vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der Hausbewohner und der Nachbarschaft nicht gestört werden.

Der Inhaber des Lokals oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrzeit bekanntzugeben und sie zum Verlassen des Lokals aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, dass sie dies befolgen.

Überfüllungen des Veranstaltungsraumes sind zu vermeiden. Während des Betriebes ist sicherzustellen, dass alle Türen im Zuge von Rettungswegen (insbesondere alle Notausgänge) unversperrt sind und sich von innen mit einem einzigen Griff von oben nach unten oder durch Druck leicht in voller Breite öffnen lassen.

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere müssen die erforderlichen funktionstüchtigen Feuerlöscher in ausreichender Zahl (nähere Auskunft erteilt hierzu die örtliche Feuerwehr bzw. die Gaststättenerlaubnisbehörde) vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (siehe untenstehenden Auszug) sind zu befolgen.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt auch, wer nach Eintritt der Sperrzeit keine Speisen und Getränke mehr abgibt, aber das Verweilen der Gäste duldet. Ebenfalls, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, zu gehen. Verstöße gegen die Sperrzeit können mit Geldbuße bis zu 10000,- DM geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 3 des Gaststättengesetzes). Eine noch wesentlich strengere Ahndung ist bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes möglich.

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

(Auszug) – Jugendschutzgesetz – in der Neufassung vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425)

§ 2

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- (2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- (3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 3

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche
 1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
 2. sich auf Reisen befinden oder
 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- (2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

§ 5

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

§ 6

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.
- (2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

- (3) Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit
 1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
 2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
 3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
 4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
 5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.

Kommt in Betracht, dass ein nach Satz 1 Nr. 5 gekennzeichnete Film den Tatbestand des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

- (4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden
 1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr
 2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr
 3. Jugendlichen über sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr beendet ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

§ 7

- (1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.
- (2) Für die Freigabe und Kennzeichnung findet § 6 Abs. 2, 3 Satz 1 und Absatz 6 entsprechende Anwendung. Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.

§ 8

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.
- (3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung
 1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.
- (4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.
- (5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.

§ 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.